

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7,  
A-1070 Wien

E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Wien, am 25. Oktober 2016

## **BETREFF: ISPA-STELLUNGNAHME ZUM URHEBERRECHTSPAKET DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich im Zusammenhang mit der Konsultation des Bundesministeriums für Justiz über das Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst möchte die ISPA festhalten, dass sie die im Zuge der Digitalisierung neu entstandenen Herausforderungen für Presseverleger anerkennt. Jedoch behindern die geplanten Leistungsschutzrechte für Presseverleger einen innovativen Wettbewerb welcher neue, angepasste Lösungsansätze ermöglicht und sind daher entschieden abzulehnen. Zudem betont die ISPA, dass Leistungsschutzrechte nicht dem Grundgedanken des Schutzes geistigen Eigentums entsprechen und die rechtliche Position von Journalistinnen und Journalisten verschlechtern würden. Ferner spricht sich die ISPA gegen eine Verpflichtung für Hosting-Provider, Lizenzen von Rechteinhabern einzuholen sowie User-Uploads zu überwachen aus und weist respektvoll jedoch mit allem gebotenen Nachdruck darauf hin, dass eine derartige Überwachungspflicht völlig offensichtlich sowohl der E-Commerce-Richtlinie als auch der Rechtsprechung des EuGH widerspricht. Die ISPA betont, dass die Verpflichtung zur Anwendung von Filter Technologie weitreichende Folgen für die Meinungsfreiheit sowie die Entwicklung des europäischen Wirtschaftsraums birgt und begrüßt ferner die Ausweitung des Sendelandprinzips, unterstreicht die Bedeutung von ‚open data‘ und verweist abschließend auf eine Reihe von Möglichkeiten die Novelle der europäischen Urheberrechts zu nutzen um den digitalen europäischen Lebens- und Wirtschaftsraum zu einem globalen Vorreiter zu machen.

### **1. Leistungsschutzrechte fördern nicht den Qualitätsjournalismus sondern behindern innovativen Wettbewerb**

Gemäß Art. 11 der geplanten Richtlinie zur Überarbeitung des Urheberrechts, sollen Presseverleger zukünftig für die Verwendung ihrer Nachrichten auf Online Plattformen EU-weite Leistungsschutzrechte (LSR) erhalten. Nachrichtenverlage sollen damit 20 Jahre lang das exklusive Recht zur Vervielfältigung sowie zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung

ihrer Nachrichten erhalten. Auch einfache „Snippets“ (kleinste Textausschnitte in Suchmaschinen) wären hiervon erfasst.

Die ISPA anerkennt, dass Presseverleger, ebenso wie zahlreiche andere Wirtschaftszweige, sich im Zuge der Digitalisierung und des dadurch bewirkten, veränderten Nutzerverhaltens mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert sehen. Erlöse werden zusehends durch Einnahmen aus Onlinewerbung und nicht mehr durch Verkäufe des jeweiligen Presseerzeugnisses lukriert. Aus diesem Grund, rückt die Anzahl der Aufrufe einer Webseite mehr und mehr in den Vordergrund. Doch gerade wenn es darum geht, Nutzerinnen und Nutzer die an einem Thema interessiert sind weiterführende Informationen bzw. den Besuch der jeweiligen Webseiten zu ermöglichen, spielen Suchmaschinen und News-Aggregatoren eine große Rolle und verhelfen diesen zu mehr Bekanntheit und widerlegen damit das oftmals von Medienunternehmen vorgebrachten Bild eines „Schmarotzers“.

Wenn hingegen bereits durch die Verwendung kleinster Textausschnitte der inhaltliche Wert eines Artikels übernommen werden kann und die Nutzerin oder der Nutzer so den Anreiz verliert die Website des Medienunternehmens zu besuchen, um dort die Vollversion zu lesen, so stellt dies weit mehr die inhaltliche sowie die journalistische Qualität des jeweiligen Artikels in Frage als ein etabliertes und gut funktionierendes System der Inhaltsverbreitung.

Zudem übernehmen Presseverleger in der Praxis oftmals selbst Überschriften, Stehsätze und Ähnliches aus Presseaussendungen für ihre Artikel. Es bestünde in der Praxis somit die Gefahr, dass es für Suchmaschinenbetreiber undurchsichtig wird, wem das Leistungsschutzrecht bzw. die Vergütung zustünde.

Außerdem wurde bereits wiederholt vom OGH festgehalten<sup>1</sup>, dass es sich bei Snippets in Suchmaschinenergebnissen oder Newsportalen um keine Inanspruchnahme bzw. Wiederverwertung fremder Inhalte handelt, sondern dies vielmehr eine eigene Leistung mit großem gesellschaftlichem Wert darstellt.

Es ist zudem zweifelhaft, ob die Einführung von LSR ein taugliches Mittel zur Förderung von qualitativem Journalismus darstellt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich dabei um einen Schritt zurück bzw. ein Festhalten an überholten Geschäftsmodellen handelt, wodurch die Etablierung neuer Geschäftsmodelle verhindert wird, welche die Digitalisierung vorantreiben würden.

Die ISPA fordert, dass ein – wie von der EU-Kommission angestrebtes – modernisiertes europäisches Urheberrecht, die Etablierung von kostenpflichtigen Angeboten fördern sollte, welche die Zukunft von Medien weit besser absichern, da Presseverlage auf diese Weise eine gesicherte Einkommensquelle auf längere Dauer erhalten. Hierdurch würde auch qualitativ hochwertiger Journalismus in Zukunft gewährleistet werden und einer Situation, in der Medien ausschließlich von Werbeeinnahmen und damit dem Nutzeraufkommen auf ihren Websites abhängig sind, entgegengewirkt werden.

---

<sup>1</sup> OGH, 20.09.2011, „123people“, 4 Ob 105/11m; OGH, 17.12.2002 „Metadate“, 4 Ob 248/02 b

## **2. Die bisherigen Erfahrungen mit Leistungsschutzrechten zeigen die negativen Folgen für kleine Verlage**

Zudem möchte die ISPA auch erneut auf die negativen Folgen der Einführung von LSR in Spanien und Deutschland verweisen. In beiden Ländern führte es dazu, dass Anbieter von Online-Diensten ihr Angebot einschränken mussten und somit Internetnutzer in ihrem Zugang zu Inhalten beschnitten wurden. Als man in Deutschland versuchte, Leistungsschutzrechte gegen Google Inc. durchzusetzen, verzichtete das Unternehmen letztlich darauf die Texte der Presseverleger in den Suchergebnissen aufzulisten. Daraus resultierte ein drastischer Rückgang des Online-Nutzeraufkommens woraufhin Google Inc. von den großen Presseverlegern eine Ausnahmeregelung zugestanden wurde. Zu einem ähnlichen Resultat kam es in Spanien, wobei hier die Gewährung einer Ausnahmeregelung nicht möglich war, woraufhin Google schlicht den Dienst „Google News“ für Spanien einstellte. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Einführung von LSR auf EU-Ebene zu einem anderen Resultat führen sollte.

Es ist zudem festzuhalten, dass Online-Medien selbst von der Indexierung ihrer Texte in Suchmaschinen und News-Portalen profitieren, da ein Gutteil der Nutzer erst dadurch auf die jeweiligen Artikel aufmerksam wird. Auf diesem Weg lukrieren diese wesentlich höhere Werbeeinnahmen, deren Verlust durch die Einnahmen aus LSR nicht gedeckt wäre. Davon betroffen sind speziell kleine Verleger, sowie neue Dienstanbieter deren Bekanntheitsgrad unter den Nutzern zu gering ist, um ein eigenständiges Nutzeraufkommen zu generieren.

Laut einer aktuellen spanischen Studie, die sich mit den Auswirkungen von Leistungsschutzrechten auf Presseverleger befasste, führten diese zu einem durchschnittlichen Rückgang des Online-Nutzeraufkommens in Höhe von 6%, bei kleinen Verlegern lag dieser Wert sogar bei 14%<sup>2</sup>. Dies führte zu Verlusten aus Werbeeinnahmen in Millionenhöhe welche wiederum unverhältnismäßig stark von kleinen Verlegern getragen wurden.

Die ISPA hält folglich fest, dass die Einführung von LSR zu einer „lose-lose“ Situation sowohl für Presseverleger, Anbieter von Suchdiensten, Newsportalen sowie nicht zuletzt Nutzerinnen und Nutzer führt und daher abzulehnen ist.

## **3. Es bestehen bereits ausreichend technische Möglichkeiten, um eine ungewollte Verbreitung von Inhalten zu unterbinden**

Ergänzend möchte die ISPA darauf hinweisen, dass es in der freien Entscheidungsgewalt jedes Webseitenbetreibers, also auch z.B. von Online-Zeitungen steht, ob diese durch Suchmaschinen indexiert werden wollen. Mittels des seit 1994 gebräuchlichen [robots.txt Standard](#) kann man gewissen, aber auch allen Suchmaschinen die Analyse („crawling“) aber auch die Indexierung aller oder auch nur bestimmter Teile einer Webseite untersagen.

---

<sup>2</sup> Concha/Garcia/Cobos, Impacto del Nuevo Artículo 32.2 de la Ley de Propiedad (2015), 15.

**Beispiel:** robots.txt der Webseite [www.ispa.at](http://www.ispa.at)

```
User-agent: *  
  
Disallow: /typo3_src/  
  
Disallow: /t3lib/  
  
Disallow: /typo3temp/  
  
Disallow: /mitgliederbereich/  
  
Disallow: /nc/mitgliederbereich/
```

**Erklärung:** Der Webseitenbetreiber untersagt allfälligen Suchdiensten die Unterverzeichnisse *typo3\_src*, *t3lib*, *typo3temp*, *mitgliederbereich* sowie *nc/mitgliederbereich* zu durchsuchen und zu indexieren.

#### **4. Leistungsschutzrechte entsprechen nicht dem Grundgedanken des Urheberrechts und verschlechtern die rechtliche Stellung von Journalistinnen und Journalisten**

Leistungsschutzrechte entsprechen nicht dem Grundgedanken des Schutzes geistigen Eigentums, welcher darin besteht, zukünftige Innovationen zu fördern. Durch die Einführung von LSRs wird Urheberrechtsschutz zu einem Selbstzweck. Das Recht schützt in diesem Fall nicht mehr den ursprünglichen Schöpfer, sondern erlaubt lediglich am Schöpfungsprozess unbeteiligten Dritten, zusätzliche Einnahmen zu lukrieren. Dies wird insbesondere durch die weitverbreitete Praxis an Buy-out-Verträgen, mit welchen Urheber häufig sämtliche Rechte an Rechteinhaber übertragen, ohne dabei an den erwirtschafteten Gewinnen angemessen zu partizipieren, verstärkt.

Durch die Einführung von LSR verschlechtert sich die rechtliche Stellung für Journalistinnen und Journalisten weiter, da Verlage – unabhängig vom vertraglichen Innenverhältnis zu den Autoren – eine zusätzliche, eigenständige Rechtsposition erhalten, die sie auch gegen die Journalistinnen und Journalisten selbst einsetzen können.

Bereits im Rahmen der Konsultation des BMJ zur Urheberrechtsnovelle 2015, haben sich auch die Journalisten-Vertreter offen gegen die Einführung von LSRs ausgesprochen, und dieses als „autorenfeindlich und demokratiefeindlich“<sup>3</sup> bezeichnet, sowie darauf hingewiesen, dass die Erlöse daraus nicht an die Journalistinnen und Journalisten, sondern lediglich an die Verlage ausgezahlt werden.

Es wurde positiv aufgenommen, dass das BMJ als Folge des immensen negativen Feedbacks von Seiten der Internet-Wirtschaft, der Zivilgesellschaft aber auch des öffentlichen Sektors und – wie bereits ausgeführt – der Autorinnen und Autoren, am Ende von einer Einführung von LSR in Österreich abgesehen hat. Aus diesem Grund, insbesondere in Anbetracht, dass diese

---

<sup>3</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_04172/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_04172/index.shtml) (zuletzt aufgerufen am 17.10. Um 17:55)

Konsultation erst im vergangenen Jahr stattgefunden hat, darf von Seiten Österreichs nun nicht der Einführung von LSR durch die Hintertür auf EU-Ebene zugestimmt werden.

## **5. Der Grundsatz der freien Verlinkbarkeit von Inhalten im Internet darf nicht in Frage gestellt werden**

Ungeachtet der oben klar zum Ausdruck gebrachten Ablehnung eines Leistungsschutzrechtes, lässt sich nach Ansicht der ISPA aus der derzeit sehr offen und vage formulierten Bestimmung zur Gewährung von Leistungsschutzrechten in Art 11 des Richtlinienentwurfs zur Überarbeitung des Urheberrechts keine Ausnahme der Regelung für das Setzen von Hyperlinks ableiten.

Zwar haben Vertreter der EU-Kommission wiederholt betont, Hyperlinks sollen jedenfalls von der Regelung ausgenommen sein, jedoch fehlen hierzu jegliche Angaben im Richtlinienentwurf.

Hyperlinks stellen einen Grundpfeiler des offenen Internets und dessen bisherigen Erfolgs dar. Die Bedeutung von Hyperlinks wurde auch vom EuGH zuletzt in der Rechtssache GS Media (C-160/15) bestätigt. Ohne entsprechende Snippets, welche aus headlines, bylines sowie thumbnail photos bestehen – und damit zum Teil vom derzeit formulierten Leistungsschutzrecht umfasst wären - verlieren diese jedoch immens an Wert für den Nutzer, um diesen bei der Navigation durch das Internet zu unterstützen. Zudem laufen in der aktuellen Formulierung auch einfache Nutzerinnen und Nutzer Gefahr, durch das Posten von Hyperlinks auf Social-Media Plattformen, Leistungsschutzrechte zu verletzen. In Anbetracht dessen ist zu befürchten, dass eine derartige Bestimmung, ungeachtet all der anderen negativen Auswirkungen, einen gravierenden „chilling-effect“ auf die Verfügbarkeit von Inhalten im Netz und den generellen Meinungs-austausch bewirkt. Dies stünde im Widerspruch zu der bereits sehr restriktiven Beurteilung von Hyperlinks durch den EuGH in der Entscheidung zu GS Media, in welcher von diesem festgehalten wird, dass Hyperlinks, sofern ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Kenntnis der Rechtswidrigkeit des verlinkten Inhalts gesetzt, keinen Verstoß gegen das Urheberrecht darstellen. Der Umstand, dass selbst diese Rechtsprechung von Vertretern der Rechteinhabenden als zu milde angesehen wird zeigt, dass diese nur sehr bedingt an einer tatsächlichen Balance der involvierten Grundrechte interessiert sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Rechteinhabenden selbst Nutznießer des großen Erfolgs des Internets sind und um an diesem teilzuhaben, die Wahrung der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer geachtet werden müssen. Es ist nach Ansicht der ISPA die Aufgabe des Gesetzgebers, eine entsprechende Abwägung frei nach rechtlichen Grundsätzen zu treffen und allfälligem, durch einige große Medienunternehmen ausgeübten, Druck standzuhalten.

Die ISPA fordert daher, ungeachtet ihrer expliziten Ablehnung des LSR eine allfällige explizite Ausnahme, zumindest im non-profit Bereich (z.B. Wikimedia), für die Nutzung von Hyperlinks und Snippets da andernfalls das Internet in seiner bisherigen Funktionsweise stark beeinträchtigt werden würde.

## 6. Die Bestimmung für Hosting-Provider, Lizenzen von Rechteinhabenden einzuholen und User-Uploads zu überwachen widerspricht der E-Commerce-Richtlinie sowie der Rechtsprechung des EuGH

Das von Vertretern der Rechteinhabenden oftmals vorgebrachte Argument, bestimmte Hosting-Provider seien zur Achtung gewisser Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten angehalten, führen diese zumeist auf Erwägungsgrund 42 zur E-Commerce-Richtlinie zurück, in dem angeführt wird, dass ein Dienstanbieter nur dann dem Haftungsprivileg unterliegt, sofern seine Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist. Dieser Erwägungsgrund bezieht sich jedoch nur auf Art 12 und 13 E-Commerce RL, somit auf die reine Durchleitung sowie das „caching“. Die Anforderungen an Hosting-Provider hinsichtlich des Haftungsprivilegs sind taxativ in Art 14 E-Commerce-RL aufgelistet (keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtswidrigkeit bzw. unverzügliches Löschen sobald Kenntnis gegeben ist). Wäre die Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Diensten in Erwägungsgrund 42, bei dem es sich zudem um keine bindende Bestimmung handelt, auch auf Art 14 anwendbar, würde dadurch der Anwendungsbereich des Haftungsprivilegs erheblich vermindert werden. Aufgrund der abschließend aufgezählten Verpflichtungen für Hosting-Provider in Art. 14, sowie der fehlenden rechtlichen Basis für die Etablierung mehrerer Kategorien von Hosting-Providern, kann die Verpflichtung bestimmter Hosting-Provider zur Achtung gewisser Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht auf die Ausführungen in der E-Commerce-Richtlinie zurückgeführt werden.

In Erwägungsgrund 38 des Richtlinienentwurfs zur Überarbeitung des Urheberrechts, der sich auf Art 13 und 14 bezieht, verweist die Kommission hingegen wiederum auf die zuvor aufgeführte Unterscheidung zwischen passiven und aktiven Diensten. Eine solche soll es jedoch bei Hosting-Providern gerade nicht geben. Die Verpflichtung für Hosting-Provider, Lizenzen für die von Nutzerinnen und Nutzern hochgeladenen Inhalte einzuholen bzw. sich andernfalls Schadenersatzansprüchen auszusetzen steht somit im Widerspruch zum Haftungsprivileg der E-Commerce-Richtlinie.

Zudem werden Provider von Plattformen, auf welchen Nutzerinnen und Nutzer eigenständig Werke hochladen, gemäß Art 13 des Richtlinienentwurfs dazu verpflichtet, zukünftig Uploads ihrer Nutzerinnen und Nutzer dahingehend überwachen, ob dadurch allfällige Urheberrechtsansprüche verletzt werden. Dies bedeutet, dass Betreiber dazu verpflichtet werden, große Mengen an Daten ihrer Nutzer zu überwachen, wobei es sich dabei keinesfalls um eine spezielle Überwachungspflicht handelt, sondern vielmehr um eine allgemeine, da präventiv die Uploads aller Nutzerinnen und Nutzer überwacht werden müssen. Dies muss äußerst kritisch hinterfragt werden, insbesondere im Licht von Art. 15 E-Commerce-RL, in welchem ein Verbot von generellen Überwachungspflichten für Access und Hosting Provider vorgesehen ist. Dadurch sollen zum einen Innovationen im digitalen Raum gefördert werden, zum Anderen zum Grundrechtsschutz aller Internetnutzer beigetragen werden - insbesondere Artikel 7, 8, 9, 10 u 14 EMRK. Dies wurde vom EuGH unter anderem in der Rechtssache *Scarlet v Sabam* bestätigt, als dort der Gerichtshof festhielt

*„[49] Somit ist festzustellen, dass die Anordnung, das streitige Filtersystem einzurichten, als Missachtung des Erfordernisses der Gewährleistung eines angemessenen Gleichgewichts*

*zwischen dem Schutz des Rechts des geistigen Eigentums, das Inhaber von Urheberrechten genießen, und dem Schutz der unternehmerischen Freiheit, der Wirtschaftsteilnehmern wie den Providern zukommt, einzustufen ist.*

*[50] Darüber hinaus würden sich die Wirkungen dieser Anordnung nicht auf den betroffenen Provider beschränken, weil das streitige Filtersystem auch Grundrechte der Kunden dieses Providers beeinträchtigen kann, und zwar ihre durch die Art. 8 und 11 der Charta geschützten Rechte auf den Schutz personenbezogener Daten und auf freien Empfang oder freie Sendung von Informationen.“*

Diese Rechtsansicht wurde auch in der Rechtsache *Sabam v Netlog* bestätigt. Es ergibt sich daraus auch ferner, dass eine wie in Art. 13 des Richtlinienentwurfs vorgesehene, allgemeine Überwachungspflicht ohne jegliche Grundrechtsabwägung, keinesfalls der Verhältnismäßigkeitsprüfung des EuGH standhalten würde. Diese Bedenken wurden auch von einem Zusammenschluss, internationaler Forscher und Rechtsexperten in einem offenen Brief an die EU-Kommission geäußert<sup>4</sup>.

Die ISPA fordert daher, dass das Verbot von generellen Überwachungspflichten weiterhin eingehalten wird und betont, dass die angedachte Verpflichtung für Hosting-Provider, die Grundprinzipien der E-Commerce-Richtlinie untergräbt sowie der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs widerspricht und daher abzulehnen ist.

Die E-Commerce-Richtlinie stellt nach Ansicht der ISPA, eine hinreichende – und bisher bis auf Probleme der unterschiedlichen Implementierung in den einzelnen Mitgliedstaaten effektive - Balance der involvierten Interessen dar. Die ISPA möchte sich an dieser Stelle gegen jegliche andere Art der Ausweitung von Verpflichtungen für Hosting-Provider die über Art 14 E-Commerce-RL hinausgehen – etwa zur eigenständigen Sperrung einzelner Nutzerinnen und Nutzer – aussprechen. Die Überantwortung solch sensibler Eingriffe in die Hände von privaten Unternehmen birgt die immanente Gefahr, nicht wieder gut zu machender Rechtsverletzungen, deren Zustandekommen mit Sicherheit nicht lediglich durch eine höhere Wahrscheinlichkeit zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen zu rechtfertigen ist.

## **7. Es ist unmöglich Filter-Software an das komplexe und heterogene europäische Urheberrechtssystem anzupassen**

Der europäische Urheberrechtsrahmen beinhaltet eine Vielzahl an Ausnahmebestimmungen, durch welche den Mitgliedstaaten eine gewisse Freiheit bei der Gestaltung des nationalen Urheberrechts überlassen wird. Das Ergebnis ist ein komplexes und sehr heterogenes Urheberrechtssystem innerhalb der EU. Der Upload eines Nutzers kann in einem Mitgliedstaat einen Rechtsverstoß darstellen, in einem anderen aber gänzlich legal sein. Dies führt jedoch dazu, dass es für Content-ID Software geradezu unmöglich wird, ständig eine richtige rechtliche Beurteilung zu finden. Dem Betreiber bliebe in diesem Fall zum einen die Möglichkeit sich

---

<sup>4</sup> [Open Letter to the European Commission - On the Importance of Preserving the Consistency and Integrity of the EU Acquis Relating to Content Monitoring within the Information Society, 30 September 2016](#) (zuletzt aufgerufen am 17.10. um 17:55)

eventuellen Schadenersatzforderungen von Rechteinhabern auszusetzen oder zum anderen, die Filter restriktiver einzustellen und somit womöglich auch legitime Uploads zu verhindern. Aufgrund des finanziellen Risikos ist anzunehmen, dass dieser sich für die erste Option entscheiden wird. Dies bedeutet jedoch, dass es in Zukunft reihenweise zu unrechtmäßigen Löschungen legitimer Uploads kommen wird, was wiederum einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Internetnutzerinnen und –nutzer bewirkt.

Die ISPA spricht sich entschieden gegen einen derart massiven Einschnitt in die freie Nutzung des Internets aus.

## **8. Die Verpflichtung zur Anwendung von Filter Technologie hat weitreichende Folgen für die Entwicklung des europäischen Wirtschaftsraums**

Die bisher freiwillig vorgenommene Inhaltsüberwachung einiger großer Plattformen (YouTube etc) soll in Hinkunft der verpflichtende Standard für alle Online-Plattformen werden. Es liegt auf der Hand, dass jedoch insbesondere KMUs nicht über dieselben finanziellen Mittel verfügen, um einerseits den organisatorischen Aufwand sowie andererseits das rechtliche Risiko gegenüber Nutzern aufzunehmen, um solche Maßnahmen zu entwickeln oder umzusetzen. Dadurch wird die Förderung neuer, innovativer Dienste verhindert. Es ist schwer vorstellbar, dass heute erfolgreiche europäische Unternehmen wie SoundCloud und Deezer, welche Innovationen im Bereich des Hosting von nutzergenerierten Inhalten gesetzt haben, sich in einem solch restriktiven Umfeld, in dem auch Start-Ups ständig dem Risiko von Schadenersatzansprüchen ausgesetzt sind, ähnlich stark entwickelt hätten.

Zudem würde es solchen Start-Ups auch zu Beginn aufgrund des begrenzten finanziellen Rahmens nicht möglich sein, entsprechende Filter-Technologien zu entwickeln bzw. einzusetzen, wodurch sie einen immensen Startnachteil gegenüber etablierten Unternehmen hätten.

Die ISPA weist darauf hin, dass in einer Zeit, in der versucht wird den europäischen Wirtschaftsraum insbesondere auch durch die Etablierung von Start-Ups zu forcieren, solche Regelungen als de facto Markteintrittsbarriere kontraproduktiv sein würden und daher abzulehnen sind.

In diesem Zusammenhang möchte die ISPA auch darauf aufmerksam machen, dass eine mögliche Alternative, in der Betreiber von Plattformen, welche nicht über ausreichende Mittel verfügen um selbst die Inhalte zu überwachen, ein Drittunternehmen hierzu beauftragen, nach Ansicht der ISPA sowohl aus einer Sicherheits- als auch einer Privacy-Perspektive als äußerst bedenklich erscheint.

Bezüglich der im Entwurf in Art 14 vorgesehenen Transparenzverpflichtungen möchte die ISPA darauf hinweisen, dass diese jedenfalls nur gegenüber unmittelbaren Vertragspartnern des Urhebers bzw. des ausübenden Künstlers gelten, und nicht gegenüber einem nachfolgenden Dritten in der Verwertungskette



## 9. Die Ausweitung des Sendelandprinzips ist dem Grund nach zu begrüßen

Die ISPA begrüßt grundsätzlich die Ausweitung des Sendelandprinzips auf das Anbieten von Online-Inhalten in der Verordnung über Regeln zur Ausübung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in Bezug auf bestimmte Akte der Online-Übertragung von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.

Die ISPA verweist jedoch auf Befürchtungen, dass Lizenzen welche die Online-Nutzung im gesamten EU-Raum ermöglichen würden, zu einer Erhöhung der Gebühren führen würden, wobei es fraglich ist, in welchem Interesse eine derartige Regelung läge, da zahlreiche Anbieter, unter anderem aufgrund der Sprachenvielfalt in Europa, derzeit ihre Services zumeist nur in einem Land bzw. einen Sprachraum anbieten.

Die ISPA merkt zudem kritisch an, dass gemäß dem Verordnungsentwurf, auch in Zukunft das Sendelandprinzip nicht für ein „open-Internet“ Angebot gelten soll, sondern nur bei Erfüllung einer bestimmten Kundenbeziehung. Sowohl die Art der Kundenbeziehung, als auch das in dem Entwurf angeführte „closed circuit IP-based network“ wird jedoch in diesem nicht ausreichend definiert.

Die ISPA fordert daher, dass die Anwendung des Sendelandprinzips so wenig wie möglich eingeschränkt wird und im Idealfall auch auf das open-Internet Angebot ausgeweitet wird. Sofern dies nicht möglich ist, soll zumindest ausdrücklich jede Art von Kundenbeziehung umfasst sein.

Ferner erscheint der ISPA nicht nachvollziehbar, warum die Bestimmungen hinsichtlich der Weiterverbreitung von Inhalten in anderen Mitgliedstaaten in Artikel 3 [insbesondere die Absätze (2) bis (5)] nicht auf die Rechte der Rundfunkveranstalter anwendbar sind, insbesondere gesetzt dem Fall, dass diese ohnehin ihre Rechte in eine Verwertungsgesellschaft eingebracht haben. Die derzeitige Ausformung der Verordnung würde zu einer erheblichen Schlechterstellung von Unternehmen, die das Signal an ihre Kunden weiterleiten führen, und damit zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Rundfunkveranstaltern. Der Verordnungsentwurf zielt gemäß den einleitenden Ausführungen darauf ab, gerade dieses grenzüberschreitende Weiterleiten der Signale zu ermöglichen. Wenn aber jene Rechte des Rundfunkveranstalters davon ausgenommen sein sollen, wird der Zweck deutlich verfehlt.

Zudem soll es gemäß dem Verordnungsentwurf für Rundfunkveranstalter in Zukunft möglich sein, auch die Rechte für Catch-up TV bei lokalen Verwertungsgesellschaften zu erwerben. Die ISPA fordert, dass auch in diesem Zusammenhang, keine Unterscheidung zwischen Rundfunkveranstaltern und anderen Diensteanbietern vorgenommen werden darf, da dies sonst unausweichlich lediglich zu einer Stärkung des Rundfunkveranstalters gegenüber anderen Anbietern führt und auf diese Weise eine Wettbewerbsverzerrung mit sich bringt.

## 10. Durch die Novellierung des Urheberrechts soll der Zugang zu open-data gefördert werden

Der Zugang zu open-data bietet sowohl der Gesellschaft als auch der europäischen Wirtschaft immense Vorteile. Zum einen haben öffentliche Daten großes Potential für die Wiederbenutzung in

neuen Produkten und Diensten. Zum anderen bietet sich insbesondere aufgrund der Vielzahl an verfügbaren Daten auch die Möglichkeit, neue innovative Lösungsansätze für soziale Probleme zu finden, die am besten auf einer gesamteuropäischen Basis zu lösen sind. Auch in der öffentlichen Verwaltung bietet der Zugang zu open-data große Vorteile, da dadurch eine schnellere und effektivere Arbeitsweise erreicht werden kann. Zuletzt, bietet open-data auch in demokratiespezifischer Hinsicht großes Potential, da es einzelnen Bürgerinnen und Bürgern erleichtert wird, am politischen und sozialen Leben teilzuhaben und gleichzeitig die Transparenz der Regierungsarbeit verbessert werden kann.

Die ISPA fordert, dass von der EU-Kommission dieses Potential von open-data erkannt wird, und die Novellierung des Urheberrechts genutzt wird um entsprechende, vereinheitlichte Bestimmungen – wie etwa die Einführung des Prinzips „open by default“ sowie eine Limitierung der Möglichkeit, Kosten für die Wiederverwendung von Daten zu erheben - in den Mitgliedstaaten festzusetzen.

### **11. Die ISPA fordert die Novelle des Urheberrechts als Chance zu sehen um den digitalen europäischen Lebens- und Wirtschaftsraum zu einem globalen Vorreiter zu machen**

In Zusammenhang mit dem Vorschlag der EU-Kommission unterstützt die ISPA die bereits von vielen Seiten vorgebrachten Bestrebungen eine einheitliche Regelung der Panoramafreiheit umzusetzen, da die Panoramafreiheit als essentielle Voraussetzung für die Gewährleistung der Meinungsfreiheit sowie dem Zugang zu Bildung in Europa gesehen wird. Weiters spricht sich die ISPA für eine Klarstellung aus, dass gemeinfreie Werke keinerlei Urheber- oder Leistungsschutzrecht unterliegen sowie, dass die geplanten Ausnahmebestimmungen zu data-mining neben dem Forschungs- und Bildungssektor auch auf den nicht-kommerziellen Sektor (z.B. Wikimedia) ausgeweitet werden sollen.

Abschließend möchte die ISPA nochmals für die Möglichkeit der Teilnahme an der Konsultation danken sowie ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie es begrüßt, dass Österreich als einer von nur wenigen EU-Mitgliedstaaten eine öffentliche Konsultation zu diesem Thema durchführt. In Zusammenhang mit dem im Rahmen des Versands der Konsultation verwendeten Verteiler erlaubt sich die ISPA den Hinweis, dass dieser neben Vertreterinnen und Vertretern öffentlicher Institutionen zu einem großen Teil aus Vertretern von Künstlerinnen und Künstlern sowie Rechteinhabenden zusammensetzt ist, jedoch nur einen vergleichsweise geringeren Anteil an Vertreterinnen und Vertretern bzw. Verbänden der Zivilgesellschaft sowie der Wirtschaft aufweist.

Die ISPA ersucht das BMJ im Zuge einer ausgewogenen Meinungsfindung seine Bestrebungen bezüglich einer heterogenen Ausformung der Konsultation weiter fortzusetzen bzw. zu intensivieren und zeigt sich jedoch bereits jetzt zuversichtlich, dass in Anbetracht der Gleichwertigkeit der involvierten Rechte, ein allfälliger quantitative Unterschied in der Anzahl der Stellungnahmen keinen Unterschied auf die Wertigkeit der vorgebrachten Argumente haben wird.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA - Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.